



## Botschaft 2014-DIAF-136

19. April 2016

### des Staatsrats an den Grossen Rat zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Botschaft zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG, SGF 725.3).

Die Botschaft ist wie folgt gegliedert:

<b>1. Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs</b>	<b>7</b>
<b>2. Die Vernehmlassung</b>	<b>7</b>
2.1. Das Verfahren	7
2.2. Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung	8
<b>3. Grundzüge des Entwurfs</b>	<b>8</b>
3.1. Umsetzung der Volksmotion 2014-GC-95 und Anpassung an die Tierschutzgesetzgebung des Bundes	8
3.2. Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis	9
<b>4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>9</b>
<b>5. Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>12</b>
<b>6. Auswirkung des Vorentwurfs auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden</b>	<b>12</b>
<b>7. Die Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und die Europaverträglichkeit der Entwürfe</b>	<b>12</b>
<b>8. Nachhaltige Entwicklung</b>	<b>12</b>

#### 1. Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

Dieser Gesetzesentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der am 28. April 2014 eingereichten Volksmotion (Volksmotion 2014-GC-95), in der eine Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG) verlangt wird. Der Grosse Rat hat diese Motion am 8. Oktober 2014 gutgeheissen und folgte somit dem Antrag des Staatsrats gemäss seiner Antwort vom 16. September 2014.

Diese Gesetzesanpassung wurde als Gelegenheit genutzt, um weitere Änderungen am HHG vorzunehmen. So geht es neben den aus der erwähnten Volksmotion hervorgegangenen Anpassungen darum, das HHG mit der Tierschutz- und die Tierseuchengesetzgebung des Bundes in Einklang zu bringen und bestimmte weitere Punkte des Gesetzes anzupassen, die sich in den ersten acht Jahren der Umsetzung des HHG zuweilen als ungeeignet erwiesen haben.

#### 2. Die Vernehmlassung

##### 2.1. Das Verfahren

Der Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung war vom 15. Juni bis am 15. September 2015 in der Vernehmlassung.

Es wurden namentlich die Direktionen des Staatsrats, die betroffenen Dienststellen, die Gemeinden, die politischen Parteien sowie verschiedene in den Bereichen Hunde oder Herdenschutzthunde tätige Akteure (AGRIDEA, Verein «Herdenschutzthunde Schweiz», Tierschutzverein, Verein Freiburger Tierärzte, «Fédération romande de cynologie», Schweizerische Kynologische Gesellschaft, Schweizerischer Kynologischer Bund, Stiftung PAMFri, Freiburgerischer Jägerverband, «Amicale cynologique de Marly», «Association fribourgeoise des clubs cynologiques») konsultiert.

Innert der festgelegten Frist hat die ILFD 37 Antworten erhalten, die sich wie folgt auf die konsultierten Instanzen verteilen: 3 politische Parteien; der Freiburger Gemeindeverband (FGV), 19 Gemeinden, die spontan geantwortet haben; alle Direktionen des Staatsrats (ausser der ILFD), vier weitere kantonale Instanzen und vier in den Bereichen Hunde oder Herdenschutz Hunde tätige Akteure.

## 2.2. Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

Im Vorentwurf war vorgesehen, in der freiburgischen Gesetzgebung spezielle Regeln für Herdenschutz Hunde einzuführen. Angesichts der gemischten und manchmal klar entgegengesetzten Stellungnahmen der betroffenen Kreise wurde beschlossen, diese Änderungen fallen zu lassen und die Herdenschutz Hunde aus dem Anwendungsbereich des HHG zu entfernen, wobei die ausschliessliche Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bundes vorbehalten bleibt.

Die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) hat auf Bundesebene besondere Regeln für die Herdenschutz Hunde eingeführt, namentlich was ihre Ausbildung (Art. 22 TSchV), ihre Haltungsbedingungen (Art. 72 TSchV) und die Verantwortung ihrer Halterinnen und Halter (Art. 77 TSchV) betrifft. Diese Hunde wurden zudem ausdrücklich als Nutzhunde anerkannt (Art. 69 TSchV).

Zudem wurden in der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) und in der Bundesverordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) spezifische Regeln zu den Herdenschutz Hunden eingeführt, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind (AS 2013 4315). Auf Bundesebene ist somit ausdrücklich vorgesehen, dass die Zucht, die Ausbildung, die Haltung und der Einsatz von Herdenschutz Hunden gefördert werden (Art. 10ter JSV).

Da es Bundesvorschriften zur speziellen Problematik der Herdenschutz Hunde gibt, wurde beschlossen, sich einzig auf diese Normen zu beziehen. Es wurde daher darauf verzichtet, auf der Ebene der kantonalen Hundegesetzgebung die derzeit auf Bundesebene geltenden Regeln zu den Herdenschutz Hunden spezieller zu konkretisieren.

Diese Vorgehensweise hat auch den Vorteil, in gewissem Masse die Praktiken, die die Herdenschutz Hunde betreffen, insbesondere auf den interkantonalen Sömmerungsgebieten, zu vereinheitlichen. Indem er sich auf die Bestimmungen des Bundes bezieht, läuft der Kanton nicht Gefahr, sich aufgrund besonderer und ergänzender kantonalen Vorschriften gegenüber der Bundespolitik, die ausgearbeitet wurde, um den Schutz der Herden gegen Grossraubtiere zu gewährleisten, in eine heikle Lage zu bringen.

Im Vorentwurf wurde auch vorgeschlagen, die Vorschrift aufzuheben, dass Personen, die mehr als zwei ausgewachsene Hunde halten wollen, eine Haltungsbewilligung brauchen. Aufgrund der Meinungen, die im Rahmen der Vernehmlassung zum Ausdruck gebracht wurden, wurde beschlossen, diese Haltungsbewilligung beizubehalten, aber die Anzahl Hunde auf vier anstatt zwei heraufzusetzen.

Schliesslich wurden gewisse Vorschläge zu formellen oder redaktionellen Änderungen berücksichtigt.

## 3. Grundzüge des Entwurfs

### 3.1. Umsetzung der Volksmotion 2014-GC-95 und Anpassung an die Tierschutzgesetzgebung des Bundes

Die Motionäre verlangten namentlich die Änderung der Artikel 11 und 34 HHG, welche die Definition der Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie deren Ausbildung betreffen. Sie sind der Ansicht, dass diese Bestimmungen, die auch für freiwillige Mitglieder von Hundeklubs gelten, die Existenz zahlreicher Hundeklubs gefährden, deren Mitglieder nicht gewillt sind, die vom Kanton anerkannten Ausbildungen zu absolvieren, die sie als teuer erachten.

Um die in der Motion verlangten Änderungen umsetzen zu können, wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Anforderungen – unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung – zu lockern, indem der Geltungsbereich der Definition der Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder eingeschränkt wird. Die freiwilligen Mitglieder von Hundeklubs, die im Rahmen ihres Klubs Ratschläge zum Thema Hundeeziehung geben, wären nicht mehr davon betroffen. Es soll also nicht mehr von ihnen verlangt werden, Ausbildungen zu absolvieren, deren Kosten sich tatsächlich als hoch herausstellen können.

Um das oben Dargelegte zu konkretisieren, wird ganz einfach vorgeschlagen, sich am Bundesrecht zu orientieren. Die TSchV ist am 1. September 2008 in Kraft getreten. Diese Verordnung sowie die Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV; SR 455.109.1) vom 5. September 2008 haben die Bestimmungen zu den Ausbilderinnen und Ausbildern von Tierhalterinnen und Tierhaltern eingeführt. Diese Bestimmungen existierten bei der Ausarbeitung und Annahme des HHG im Jahr 2006 noch nicht. Sie gelten nun jedoch für die ganze Schweiz.

Das System des Bundes funktioniert kurz gesagt wie folgt: Artikel 203 TSchV grenzt die Definition der Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern im Wesentlichen ein auf diejenigen, die «*Tierhalterinnen und Tierhaltern eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b oder c über die Haltung von Tieren und den Umgang mit ihnen vermitteln*». Die Ausbildungen nach Artikel 192

Abs. 1 Bst. b TSchV sind die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen. Jene nach Artikel 192 Abs. 1 Bst. c TSchV sind die vom BLV anerkannten fachspezifischen Vermittlungen von Kenntnissen oder Fähigkeiten, d. h. die obligatorischen theoretischen und praktischen Ausbildungen, welche die Hundeausbilderinnen und -ausbilder den Hundehalterinnen und -haltern erteilen. Gemäss Artikel 192 Abs. 2 TSchV und 33 bis 35 TSchAV gilt eine Ausbildung im Wesentlichen als «fachspezifisch», wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Dies zeigt, dass das Bundesrecht, das nach dem HHG eingeführt wurde, weniger restriktiv ist als letzteres, da nur Personen als Ausbilderinnen und Ausbilder von Hundehalterinnen und Hundehaltern erachtet werden, die vom BLV anerkannte fachspezifische Ausbildungen erteilen. Anhand dieser fachspezifischen Ausbildungen können die in Artikel 68 TSchV vorgesehenen offiziellen Sachkundenachweise erworben werden, was bei nichtspezifischen Ausbildungen, die beispielsweise von Mitgliedern von Hundeklubs erteilt werden, nicht der Fall ist.

Es sei jedoch erwähnt, dass die Bundesgesetzgebung im Gegensatz zu dem, was die Motionäre verlangten, nicht zwischen freiwillig und gewerbsmässig durchgeführten Ausbildungen unterscheidet. Die vorgeschlagene Änderung des HHG darf daher den Status als Ausbilderin oder Ausbilder nicht auf Personen beschränken, die beruflich und gewerbsmässig eine Ausbildung erteilen – dies entsprechend dem Willen des Gesetzgebers des Bundes.

### 3.2. Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis

Das HHG ist seit etwas mehr als acht Jahren in Kraft. Seine Anwendung in der Praxis ist sehr positiv, sie erwies sich bei gewissen Themen jedoch manchmal als ungeeignet. In diesen Punkten muss das Gesetz daher angepasst werden.

Es geht vor allem darum, auf das Patentsystem für Händlerinnen und Händler zu verzichten und die Haltung von mehr als vier ausgewachsenen Hunden sowie von Hunden der Rassen, die auf der Liste des Staatsrats stehen, und die keinen Abstammungsausweis oder Stammbaum haben, einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, ebenso wie dies für Hunde gilt, die dies haben. In den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln kommen wir im Detail auf die Gründe für diese Änderungen zurück.

## 4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

### Artikel 1

Artikel 1 enthält die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG).

#### Artikel 1 Abs. 2 HHG

In Artikel 1 Abs. 2 wird der Anwendungsbereich des HHG genau dargelegt. Dieses Gesetz gilt für alle auf dem Kantonsgebiet gehaltenen Hunde, mit Ausnahme der Herdenschutzhunde, die als solche anerkannt sind. Diese müssen ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstellt werden.

- > Dies bedeutet zuerst, dass das Gesetz nicht nur für Hunde gilt, deren Halterinnen oder Halter ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, sondern für alle Hunde, die tatsächlich auf dem Kantonsgebiet gehalten werden, auch wenn sich ihre Halterin oder ihr Halter nur vorübergehend auf dem Kantonsgebiet aufhält (z. B. für Ferien oder einen befristeten Aufenthalt, in einer Zweitwohnung, als Pendler usw.). Diese Präzisierung ist wichtig aus praktischer Sicht. So weiss jede Person, die im Kanton einen Hund hält, mit Sicherheit, dass die Haltung dieses Hundes auf jeden Fall dem HHG untersteht. So kann sich eine Halterin oder ein Halter eines Hundes auf dem Kantonsgebiet beispielsweise nicht dahinter verstecken, dass sie oder er z. B. den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton hat, um sich der Anwendung des HHG zu entziehen.
- > Was die Herdenschutzhunde betrifft, so wird vorgeschlagen, sie vom Geltungsbereich des HHG auszuschliessen und auf die ausschliessliche Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bundes zu verweisen, wie unter Ziff. 2.2 ausgeführt.

#### Artikel 11 HHG

Artikel 11 enthält die Definition der Hundeausbilderinnen und der Hundeausbilder. In der derzeit geltenden Version umfasst diese Definition auch die freiwilligen Mitglieder von Hundeklubs, die nicht alle bereit sind, die vom Kanton anerkannten und zuweilen kostspieligen Ausbildungen zu absolvieren.

Da die TSchV, die nach dem HHG in Kraft getreten ist, in diesem Punkt weniger restriktiv ist (s. Ziff. 2.1), soll das kantonale Recht angepasst werden, indem die Definition der Hundeausbilderinnen/Hundeausbilder auf diejenige der Ausbilderinnen und Ausbilder von Hundehalterinnen und Hundehaltern des Bundesrechts beschränkt wird.

Eine Änderung dieses Artikels, die den Begriff der Hundeausbilderin oder des Hundeausbilders auf Personen beschränkt, die Theorie- oder Praxiskurse und die Sachkundenachweise gemäss Artikel 68 TSchV erteilen, ist daher wünschenswert, da sie der Bundesgesetzgebung entspricht.

Die Mitglieder von Hundeklubs, die nichtspezifische Ausbildungen durchführen, werden damit aus dem Anwendungsbereich von Artikel 11 HHG ausgeschlossen.

### **Artikel 16 Abs. 1 und 2 HHG**

Da Artikel 16 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) in seiner seit dem 1. August 2014 geltenden Fassung bereits jeden Hund dazu verpflichtet, mit einem Mikrochip gekennzeichnet zu werden, und das entsprechende Verfahren festlegt, soll hier lediglich auf die Gesetzgebung des Bundes verwiesen werden. Gegenwärtig handelt es sich dabei, wie eingangs erwähnt, um die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung.

Obwohl die Modalitäten für die Registrierung der Daten in der TSV bereits festgelegt sind, muss dem Staatsrat die Möglichkeit eingeräumt werden, die Liste der Daten für die Identifizierung des Hundes vervollständigen zu können. Es geht insbesondere darum, die Eintragung der Daten zu ermöglichen, die schon heute vom geltenden Artikel 5 des Reglements vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR, SGF 725.31) verlangt werden, zum Beispiel Angaben darüber, ob der Hund auf der Liste gefährlicher Hunde steht und ob besondere Massnahmen ergriffen worden sind, ob eine Hundehaltungsbewilligung für die bewilligungspflichtigen Rassen erteilt wurde (s. Liste der Hunde in Artikel 8 HHR) oder ob der Hund zu einer der Kategorien gehört, die von der Hundesteuer befreit sind.

Es wird daher vorgeschlagen, Absatz 2 in diesem Sinne zu ändern.

### **Artikel 19 Abs. 1, 2, 4 und 6**

Artikel 20 Abs. 1 Bst. c HHG sieht derzeit vor, dass Hunde aus Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach der vom Staatsrat in Anwendung von Artikel 19 Abs. 1 erlassenen Liste auf dem Kantonsgebiet im Wesentlichen verboten sind.

Das heisst konkret, dass diese Hunde verboten sind, wenn sie nicht über einen Abstammungsausweis oder einen Stammbaum verfügen, jedoch der Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 unterstehen, wenn sie eines von beidem haben. Es wird vorgeschlagen, diese Vorschriften zu ändern, da in der Praxis festgestellt wurde, dass es keine Lösung darstellt, ob ein Hund einen Abstammungsausweis oder einen Stammbaum hat, weder für die öffentliche

Sicherheit, noch für den Tierschutz. Die vorgeschlagene Aufhebung von Artikel 20 Abs. 1 Bst. c HHG setzt somit die Änderung von Art. 19 Abs. 1 HHG voraus.

Artikel 19 Absatz 1 HHG schlägt also neu vor, dass Hunde der Rassen nach der vom Staatsrat erlassenen Liste, die keinen Abstammungsausweis oder Stammbaum haben oder die aus Kreuzungen mit anderen Rassen hervorgehen, nunmehr einer Bewilligung bedürfen, genauso wie Hunde, die einen Abstammungsausweis oder Stammbaum haben.

Für Hunde einer der aufgeführten Rassen oder eines Typs dieser Rassen, die vorübergehend in das Kantonsgebiet verbracht werden, wird vorgeschlagen, die Aufenthaltsdauer von 30 auf 90 Tage zu erhöhen, um diese Dauer an die Visa anzupassen, die nach Bundesrecht für touristische Aufenthalte ausgestellt werden.

Der vorliegende Entwurf schlägt auch vor, Absatz 2 zu ändern und die Haltung von mehr als vier über ein Jahr alte Hunde der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Bis jetzt brauchten Personen, die mehr als zwei ausgewachsene Hunde halten wollten, eine Bewilligung. Bei der Ausarbeitung des HHG wurde diese Pflicht von der parlamentarischen Kommission eingeführt und nur kurz diskutiert, bevor sie vom Grossen Rat angenommen wurde. Sie wurde zudem von ihrem Urheber nicht erläutert. Gestützt auf eine wörtliche Auslegung, die nicht durch eine historische Auslegung der Gesetzgebungsarbeiten abgeschwächt werden konnte, ging das Kantonsgericht davon aus, dass jede Person bis zu zwei Hunde ohne Bewilligung halten kann (nicht veröffentlichter Entscheid 603 2014 88 vom 25. März 2015). In der Praxis bedeutet dies, dass wenn mehrere Personen gemeinsam in einem Haushalt leben, beide bis zu zwei Hunden halten können, ohne dafür eine Bewilligung beantragen zu müssen. Das heisst, dass in einem Haushalt mindestens vier Hunde ohne Bewilligung gehalten werden können, oder auch mehr, wenn sich der Haushalt aus mehr als zwei erwachsenen Personen zusammensetzt.

Das implizite Ziel des geltenden Artikels 19 Abs. 2, auch wenn dies nicht eindeutig aus den parlamentarischen Debatten hervorgeht, besteht darin, die Anzahl der zusammen gehaltenen Hunde beschränken zu können, und zwar unabhängig davon, ob die Hunde im Besitz von einer oder mehreren Personen sind. Die Wahl dieses Systems ist dadurch gerechtfertigt, dass mehrere Hunde zusammen gefährlicher sein können als einer allein, aufgrund des Phänomens der gegenseitigen Erregung (Meuten-Effekt). Um diesen Grundsatz zu konkretisieren, wird vorgeschlagen, die Formulierung von Artikel 19 Abs. 2 zu ändern, um jegliche Haltung von mehr als vier Hunden der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Dies entspricht der höchstmöglichen Zahl, die zwei erwachsene Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, bereits heute aufgrund des Gesetzes ohne Bewilligung halten können.



Es muss hervorgehoben werden, dass die Aspekte in Zusammenhang mit dem Tierschutz und der öffentlichen Sicherheit trotzdem kontrolliert werden können, ohne dass über eine Haltungsbewilligung für mehr als zwei ausgewachsene Hunde vorgegangen werden muss. Nach Artikel 33 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) und Artikel 2 des Tierschutzreglements vom 3. Dezember 2012 (kTSchR, SGF 725.11) ist das LSVW die Behörde, die dafür zuständig ist, den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich Tierschutz sicherzustellen, und somit auch Kontrollen der Tierhaltung durchzuführen. Zu diesem Zweck verfügt das LSVW von Gesetzes wegen über ein Zutrittsrecht zu Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren (Art. 39 TSchG).

Bei den Absätzen 4 und 6 handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen an die Änderungen von Absatz 1 von Artikel 19.

### *Artikel 20 Abs. 1 Bst. c und 2 HHG*

Wie weiter oben erwähnt, schlägt dieser Entwurf vor, die Verbote in Zusammenhang mit Hunden, die aus Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach der vom Staatsrat erlassenen Liste hervorgegangen sind, aufzuheben und somit zu erlauben, dass sie im Kanton Freiburg mittels einer Bewilligung gehalten werden können, wie die Hunde der auf der Liste des Staatsrats aufgeführten Rassen.

In vielen Fällen basiert das Haltungsverbot, das sich aus Artikel 20 Abs. 1 Bst. c ergibt, aus einer phänotypischen Einschätzung eines Hundes und somit auf einem subjektiven Verfahren, ohne tatsächliche wissenschaftliche Grundlage. Gestützt auf die gegenwärtige Gesetzgebung können diese Hunde zudem nicht einmal einer Verhaltensbeurteilung unterzogen werden. Es scheint daher viel sinnvoller, dieses Verbot aufzuheben und diese Hunde einer Haltungsbewilligung zu unterstellen, so wie die Rassen, von denen sie abstammen. So würde es möglich, diese Hunde zu beurteilen und die Massnahmen zu ergreifen, die sich im Bereich öffentliche Sicherheit aufdrängen, wie das auch für die Listenhunde der Fall ist.

Absatz 2 wird an die Änderung von Absatz 1 dieses Artikels angepasst. Zudem wird im Rahmen dieser Gesetzesänderung auch vorgeschlagen, dass für Hunde des Typs Pitbull und für Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull, die vorübergehend in das Kantonsgebiet verbracht werden, die Aufenthaltsdauer von 30 auf 90 Tage erhöht wird. So wird diese Dauer den Visen angepasst, die im Rahmen von touristischen Aufenthalten erteilt werden. Die Vorschrift, dass das Tier an der Leine gehalten werden und einen Maulkorb tragen muss, verringert das Risiko für die öffentliche Sicherheit.

Es sei darauf hingewiesen, dass die vor nunmehr acht Jahren erlassenen Verbote für Hunde des Typs Pitbull und für Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull (Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b HHG) nach wie vor bestehen bleiben und durch diese Gesetzesänderungen in keiner Weise in Frage gestellt werden. Sie sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

### *Artikel 32 Abs. 2*

Im geltenden Absatz 2 dieses Artikels steht, dass wer Hunde züchtet oder mit ihnen handelt, sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Bundes richten muss; konkret handelt es sich heute um die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung. Dieser Absatz kann aufgehoben werden, da sich Personen, die ein Tier halten, sowieso nach diesen Vorschriften des Bundes richten müssen.

### *Artikel 33*

Dieser Entwurf schlägt vor, das System der Hundehandelspatente aufzuheben. Bis heute hat das LSVW in etwas mehr als acht Jahren nur zwei Patente ausgestellt. Die sehr geringe Nachfrage rechtfertigt kein spezielles Verfahren. Im Übrigen ist das Viehhandelskonkordat vom 13. September 1943, das als Grundlage zur Berechnung der Steuer diente, wie weiter unten erwähnt (s. Kommentar zu Art. 46), per 1. Januar 2015 aufgelöst worden (ASF 2014 091).

### *Artikel 34*

Die in diesem Artikel vorgeschlagene Änderung muss in Zusammenhang gesetzt werden mit der Änderung von Artikel 11 dieses Entwurfs, der eine Definition der Hundeausbilderinnen und -ausbilder gibt. Das BLV verpflichtet die Hundehalterinnen und Hundehalter, eine Ausbildung nach Artikel 68 TSchV zu absolvieren. Personen (zum Beispiel die Ausbilderinnen und Ausbilder), die die in Artikel 68 vorgesehenen Ausbildungen erteilen, müssen gemäss Artikel 203 TschV über eine Ausbildung nach Art. 197 TSchV verfügen; diese Ausbildung wird ihrerseits von einem Institut erteilt, das die in Artikel 205 TSchV aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Diese Kurse für Ausbilderinnen und Ausbilder müssen den Bedingungen nach Artikel 14 ff. der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV, SR 455.109.1) genügen. Da eine Ausbildung von der Bundesgesetzgebung bereits vorgesehen ist, ist dieser Artikel, der dem Kanton dazu diente, eine Ausbildung auf die Beine zu stellen, weder aktuell noch nötig. Es genügt hier zu präzisieren, dass der Kanton die von den in diesem Bereich zuständigen Bundesbehörden (heute: BLV) zugelassenen Ausbildungen anerkennt, und dass das LSVW auch eine andere Ausbildung anerkennen kann.

## Artikel 46

Da vorgeschlagen wird, Artikel 33 über die Hundehandelspatente aufzuheben, muss auch Artikel 46 aufgehoben werden. Im Übrigen muss erneut darauf hingewiesen werden, dass das Viehhandelskonkordat vom 13. September 1943, das als Grundlage für die Berechnung der Steuer diente, auf den 1. Januar 2015 aufgelöst wurde (ASF 2014 091). Hundehändlerinnen und -händler werden somit der ordentlichen Hundesteuer unterstehen und gemäss den geltenden Bestimmungen für jeden Hund und jeden während dem Jahr geborenen Welpen eine jährliche kantonale Steuer von 100 Franken entrichten müssen (s. Art. 52 und 60 HHR).

## Artikel 47 Abs. 1

Diese Änderung schlägt vor, Herdenschutzhunde von der Steuer zu befreien, da sie vom Bundesrecht als Nutzhunde eingestuft werden (Art. 69 Abs. 2 Bst. e TSchV). Aus diesem Grund behält Artikel 1 Abs. 2 (neu) die Gültigkeit einzig dieses Artikels des HHG für Herdenschutzhunde vor.

## Artikel 51

Infolge der Aufhebung von Artikel 33 über die Hundehandelspatente sowie der entsprechenden kantonalen Steuer (Art. 46 HHG) muss auch Artikel 51, der die Gemeindesteuer für Händlerinnen und -händler betrifft, aufgehoben werden. Auch in diesem Fall unterstehen die Hundehändlerinnen und -händler, wie auf kantonaler Ebene, der ordentlichen Gemeindesteuer für Hunde und müssen für jeden Hund die jährliche Gemeindesteuer entrichten, wie im Gemeindereglement vorgesehen.

## Artikel 2

Artikel 2 erfordert keinen besonderen Kommentar.

## 5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dieser Gesetzesentwurf zieht keine finanziellen oder personellen Auswirkungen nach sich.

## 6. Auswirkung des Vorentwurfs auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden

Dieser Gesetzesentwurf hat keinen Einfluss auf die gegenwärtige Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden.

## 7. Die Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und die Europaverträglichkeit der Entwürfe

Die Änderungen oder Anpassungen, die dieser Entwurf nach sich zieht, sind bundesrechtskonform.

Dieser Gesetzesentwurf ist im Übrigen mit dem Europarecht vereinbar.

## 8. Nachhaltige Entwicklung

Dieser Gesetzesentwurf entspricht den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.